

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG

Antragsteller: Artlenburger Deichverband

Maßnahme: Herstellung des Deichverteidigungsweges am Ilmenaukanal-deich vom Seebrückenweg bis SW Laßrönne

Unterlagen: Antrag des Antragstellers vom 19.05.2025, eingegangen am 20.05.2025, auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG, dem die technische Beschreibung der Maßnahme nebst Karten und Plänen beigelegt war.

Stellungnahme des Landkreises Harburg vom 11.06.2025

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Herstellung des Deichverteidigungsweges am Ilmenaukanal-deich vom
Seebrückenweg bis SW Laßrönne
Stadt Winsen (Luhe), Landkreis Harburg**

**Bek. d. NLWKN v. 19.06.2025 –
Az. – 6 L-62211-151-166/2025 –**

Der Artlenburger Deichverband beabsichtigt den Deichverteidigungsweg des rechten Schutzdeiches des Ilmenaukanals im Bereich Laßrönne von Deich-Km 1+275 bis 1+940 entsprechend der am 12.04.2018 festgesetzten Abmessungen des Deiches herzustellen.

Der Artlenburger Deichverband hat als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 19.05.2025 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG, die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Umsetzung der am 12.04.2018 nach § 4 NDG erfolgten Festsetzung der Abmessungen des Schutzdeiches. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als Maßnahmen des Gewässerausbaus nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers und eigener Informationen sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht folgen nachstehend.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, da die geplante Baumaßnahme in Anlage 1 UVPG eine Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes darstellt und nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 des UVPG erfasst ist. Das Vorhaben ist unter Punkt 13.18.1 „soweit die Ausbaumaßnahme nicht von Nummer 13.18.2 erfasst ist“ zu subsumieren. Der Ausbau des Deichverteidigungsweges fällt nicht unter Punkt 13.18.2 „naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltung, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern“.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden – unter Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und konnten damit entsprechend berücksichtigt werden.

2.1 Merkmale des Vorhabens

Der Artlenburger Deichverband plant den Deichverteidigungsweg am Ilmenaukanal vom Seebrückenweg bis zum Schöpfwerk Laßrönnne von Deich-km 1+275 bis 1+940 herzustellen.

Mit dem Vorhaben soll sowohl die Umsetzung der am 12.04.2018 nach § 4 NDG erfolgten Festsetzung der Abmessungen des Schutzdeiches, als auch des Rahmenentwurfs zum Ausbau und Neubau der Schutzdeiche an der Ilmenau, der Luhe und der Seeve des NLWKN vom 10.05.2010 erfolgen.

Der Deichverteidigungsweg soll auf einer Strecke von ca. 665 m in Betonbauweise nach dem Stand der Technik hergestellt werden. Im Zuge der Maßnahme sind die Zu- und Abfahrten und die Böschungsbereiche ebenfalls mit anzupassen.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden Vorhaben ist nicht zu besorgen.

2.2 Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in der Ilmenau-Niederung auf dem Gebiet der Stadt Winsen (Luhe), Landkreis Harburg. Am Standort des Vorhabens befindet sich bereits der Schutzdeich am Ilmenaukanal und der zugehörige mit Schotter befestigte Deichverteidigungsweg. Im direkten Umfeld befindet sich Wohnbebauung und ein Schöpfwerk zur Entwässerung der Elbmarsch in den Ilmenaukanal.

Boden

Der vorherrschende Bodentyp im Vorhabengebiet ist Mittlere Gley-Vega.

Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist sehr hoch und die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung wird als „gefährdet“ eingestuft. Die Böden im Plangebiet werden als äußerst fruchtbar eingestuft.

Das Schutzgut Boden wird nur in notwendigem Umfang durch Vollversiegelung beansprucht. Aufgrund der heutigen Nutzung als Schutzdeich beschränkt sich die Baumaßnahme auf baulich vorgeprägte Flächen. Das Baufeld erstreckt sich auf das bestehende Deich- und Bermenprofil. Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen entstehen auf bereits versiegelten Flächen. Zusätzlich werden durch eine sogenannte „vor Kopf Bauweise“ umfangreiche Rangiertätigkeiten vermieden und die Flächeninanspruchnahme auf das Mindestmaß reduziert.

Wasser

Die Baumaßnahme erfolgt ausschließlich binnenseitig des Ilmenaukanaldeiches, sodass keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer erwartet werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers ist trotz der zusätzlichen Versiegelung nach wie vor über die umliegenden Grünflächen gegeben. Wasserschutzgebiete sowie Feuchtgebiete werden nicht tangiert.

Landschaft

Das Landschaftsbild, in dem durch das Vorhaben betroffenen Gebiet, ist anthropogen geprägt durch den vorhandenen Deich und das Schöpfwerk Laßrönnne.

Der Landschaftsrahmenplan gibt für den Standort des Vorhabens die Kategorie „Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung“ an.

Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Die Biotopstruktur weist aufgrund der gegebenen Boden-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen überwiegend eine durchschnittliche Ausstattung auf. Lediglich in den Deich- und Bermenböschungen befinden sich Biotoptypen (GRT und GMA/GMS md).

Trotz des Vorkommens einiger gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind die Artengemeinschaften eher als durchschnittlich zu bezeichnen. Das Plangebiet weist insgesamt eine allgemeine Bedeutung für die biologische Vielfalt auf.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten, jedoch in der Nähe des FFH-Gebiets Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, sowie des Vogelschutzgebietes V20 „Untere Seeve- und untere Luhe-Ilmenau-Niederung“. Zudem verläuft hier das Naturschutzgebiet (NSG) „Ilmenau-Luhe-Niederung“. Eine direkte Betroffenheit ist ausgeschlossen, da die Maßnahme außerhalb der NSG-Grenzen stattfindet.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sowie eine erhebliche Beeinträchtigung oder Veränderung der maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Vorhabengebiet befindet sich vollständig im Risikogebiet „Küstengebiete Elbe Niedersachsen“. Ebenso ist der Ilmenaukanal als ein „Gewässer mit Risikogebieten“ klassifiziert. Der rechte Deich am Ilmenaukanal ist Teil des Risikogebietes „Gewidmete Deiche“ und besitzt die Widmung „Schutzdeich“. Es werden keine Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten durch das Vorhaben betroffen.

Bezüglich der Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind durch die Lage des Vorhabens auf der Binnenseite des Deiches keine betroffen.

Weitere Schutzobjekte gem. Anlage 3 UVPG finden sich nicht im Untersuchungsgebiet oder sind ebenfalls nicht betroffen.

2.4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgut Mensch

Für den Menschen kommt es während der Baumaßnahme zu temporären nachteiligen Umweltauswirkungen durch Baulärm, Baustellenverkehr und die Sperrung bzw. Umleitungen der am Deich verlaufenden Erschließungsstraße.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der abgewandten Lage des Vorhabens (abschirmende Funktion des Deiches), sowie der Durchführung der Maßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeit, kann eine Beeinträchtigung der beiden Natura 2000-Gebiete durch Störung ausgeschlossen werden. Anlagen- und betriebsbedingt entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind temporär baubedingt zu erwarten, können aber durch geeignete Maßnahmen vermindert werden.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Durch die Versiegelung des Deichverteidigungsweges einschließlich der erforderlichen Ausweiche im Umfang von ca. 2.400 m² beeinträchtigt das Vorhaben den Boden erheblich, sodass das Vorhaben einen Eingriff im Sinne § 14 BNatSchG in das Schutzgut Boden darstellt. Hierdurch kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen, der grundsätzlich kompensierbar ist. Um den vollständigen Verlust von Bodenfunktionen auszugleichen, plant der Artlenburger Deichverband geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sodass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima bestehen keine neuen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens sind keine Boden- oder Baudenkmäler bekannt.

2.5 Geplante Schutz-/Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme

Gemäß der §§ 13 und 14 BNatSchG sind vom Vorhabenträger die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgesehen:

- Die gesetzlichen Regelungen zum Immissionsschutzgesetz sind einzuhalten.
- Durch die Baumaßnahmen temporär beeinträchtigte Flächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten wiederherzustellen.
- Die in Anspruch genommenen Flächen sind so klein wie möglich zu halten.
- Der Oberboden auf den temporär genutzten Flächen ist vor Beginn der Baumaßnahme abzutragen und fachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Boden tiefenzulockern und der ursprüngliche Oberboden wieder aufzutragen. Gleiches gilt auch für die wiederherzustellenden Grünlandbereiche von Deich und Berme, wobei hier die Tiefenlockerung unterbleiben kann.
- Es ist eine Umweltbaubegleitung der Maßnahme vorzusehen.
- Biotope, Einzelbäume und weitere zu schützende Bereiche sind zur Vermeidung von Schäden und Beeinträchtigungen durch das Aufstellen von Schutzzäunen zu sichern.
- Es ist auf die fachgerechte Entsorgung von Abfällen und die Beachtung des Standes der Technik beim Betreiben von Maschinen und Fahrzeugen zu achten.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Maßnahme zur Reduktion der Auswirkungen außerhalb der Brut- und Setzzeit umzusetzen.

2.6 Fazit

Die Empfindlichkeit bzw. Funktionseignung der betroffenen Schutzgüter ist überwiegend gering bis mittel.

Die Schutzgüter Boden und Fläche werden im notwendigen Umfang berücksichtigt. Die am Standort betroffenen Böden sind überwiegend anthropogen überprägt und von geringer Funktionseignung. Anlagenbedingt werden unversiegelte Freiflächen für neue Verkehrswege im Umfang von weniger als 0,25 ha beansprucht. Es entsteht zwar ein dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen, diese sind allerdings grundsätzlich kompensierbar. Eine bodenschonende Bautätigkeit und geeignete Verwertung werden durch die Umweltbaubegleitung gewährleistet.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotope sind grundsätzlich kompensierbar.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Das Vorhaben greift nicht direkt in Flächen des FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ ein. Indirekte Beeinträchtigungen durch Baulärm etc. werden durch den Deichkörper abgeschirmt. Da es sich um den Ausbau eines bereits vorhandenen Weges handelt werden anlage- bzw. betriebsbedingt keine neuen Auswirkungen erwartet.

Das Baufeld befindet sich in einem anthropogen beeinflussten Deichbereich, sodass es sich in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild nicht um einen empfindlichen Standort handelt.

Die Genehmigungsbehörde kommt, wie auch der Landkreis Harburg, zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und daher nicht UVP-pflichtig ist.

Lüneburg, den 19.06.2025

Niedersächsischer Landesbetrieb für

Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Direktion



Heinrich